



Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

RL 92000 SGWP 050-04

Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
A-8010 Graz
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

| | Erstellt | Geprüft | Freigegeben |
|-------|--|--|--------------------|
| Name | VR MMMag.Dr. Andrea Hoffmann VR Univ.-Prof. Dr.-Ing Detlef Heck | VR MMMag.Dr. Andrea Hoffmann VR Univ.-Prof. Dr.-Ing Detlef Heck | Rektoratsbeschluss |
| Datum | Juli 2017 | Juli 2017 | 03.08.2017 |

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| 1. ZWECK | 3 |
| 2. GELTUNGSBEREICH | 3 |
| 3. VERTEILER | 3 |
| 4. GEGENSEITIGE BEZIEHUNGEN | 3 |
| 5. MITGELTENDE UNTERLAGEN | 3 |
| 6. PROZESSVERANTWORTLICHKEIT | 3 |
| 7. QUELLEN | 4 |
| 8. RICHTLINIE | 5 |
| § 1 - ALLGEMEINE PRINZIPIEN FÜR DIE GUTE WISSENSCHAFTLICHE PRAXIS | 5 |
| § 2 - LEITUNGSVERANTWORTUNG UND ZUSAMMENARBEIT | 6 |
| § 3 - BETREUUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN NACHWUCHSES | 7 |
| § 4 - SICHERUNG UND AUFBEWAHRUNG VON GRUNDLEGENDEN DATEN | 7 |
| § 5 - WISSENSCHAFTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN | 8 |
| § 6 - PLAGIATE UND GHOSTWRITING | 8 |
| § 7 - PLAGIATSPRÜFUNG BEI SEMINARARBEITEN, BACHELORARBEITEN, WISSENSCHAFTLICHEN ABSCHLUSSARBEITEN UND HABILITATIONEN | 9 |
| § 8 - COMMISSION FOR SCIENTIFIC INTEGRITY AND ETHICS FÜR FÄLLE VERMUTETEN WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS | 10 |
| § 9 - UMGANG MIT VERDACHTSFÄLLEN UND DEREN KONSEQUENZEN | 12 |
| | |
| ANHANG | |
| VERHALTENSWEISEN, DIE ALS WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN ANZUSEHEN SIND | 14 |
| EMPFEHLUNGEN ZUM KORREKTEN ZITIEREN | 16 |
| BESTÄTIGUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER PLAGIATSPRÜFUNG | 17 |
| ANTRAG AUF AUSSCHLUSS DER BENÜTZUNG MEINER DIPLOMARBEIT / MASTERARBEIT / DISSERTATION | 17 |

1. Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist die systematische Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft an der Technischen Universität Graz. (Im Anhang sind Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind, exemplarisch aufgezählt.)

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt verbindlich für alle an der Technischen Universität Graz beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierenden. Diese Richtlinie gilt auch für alle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beteiligungsgesellschaften, an denen die TU Graz direkt oder indirekt mit zumindest 50% beteiligt ist. Allen anderen Gesellschaften, an denen die TU Graz direkt oder indirekt beteiligt ist, wird empfohlen, die Grundsätze dieser Richtlinie durch einen eigenen Beschluss zu übernehmen.

3. Verteiler

An alle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und alle Studierenden der Technischen Universität Graz sowie alle wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beteiligungsgesellschaften, an denen die TU Graz direkt oder indirekt mit zumindest 50% beteiligt ist.

4. Gegenseitige Beziehungen

Mit Hilfe der fixierten Verantwortlichkeiten in der beschriebenen Struktur des Hauses einerseits und auf Basis in der Prozessbeschreibung mit der Festlegung von D, E, M, I, A definierte Aktivitäten andererseits, sind die gegenseitigen Beziehungen der in den Prozess involvierten Personen und Stellen der Technischen Universität Graz bestimmt.

5. Mitgeltende Unterlagen

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG) BGBl I 2002/120 idgF.
Satzung der TU Graz in der geltenden Fassung.

6. Prozessverantwortlichkeit

Prozessverantwortliche/r: Vizerektor für Lehre Univ.-Prof. Dr.-Ing. Detlef Heck.

7. Quellen

- Empfehlung der Österreichischen Rektorenkonferenz (ca. 2006); Beschluss der Plenarversammlung der Österreichischen Universitätskonferenz vom 24.2.2014;
- Richtlinie der Vizerektorin für Lehre zu Plagiaten, Ghostwriting und damit verbundene Rechtsfolgen, WU Wien, 2.4.2014;
- Plagiate bei Abschlussarbeiten aus studienrechtlicher Sicht, TU Wien 2011;
- Definition Plagiat – Beschluss der Plenarversammlung der Österreichischen Universitätenkonferenz (Stand 24. Februar 2014).

8. Richtlinie

Präambel

Wissenschaftliche Redlichkeit bzw. Integrität und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen für das wissenschaftliche Arbeiten und für die Reputation von Forscherinnen, Forschern und Forschungseinrichtungen, vor allem aber für das Vertrauen, das diesen von Seiten der Gesellschaft bzw. Öffentlichkeit entgegen gebracht wird.

Die Vermehrung und Beschleunigung von Information, die Verstärkung des Wettbewerbs und der Leistungsbewertung und der daraus resultierende Druck auf aktive Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bergen die Gefahr, dass wissenschaftliche Integrität und die gute wissenschaftliche Praxis im Arbeitsalltag bewusst oder unbewusst vernachlässigt oder hintangestellt werden. Um dieser Gefahr vorzubeugen und die hohe wissenschaftliche Integrität und Sorgfalt ihrer Angehörigen (Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) zu bestätigen, bekennt sich die TU Graz – internationalen Standards entsprechend – zu den nachfolgend ausgeführten Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis. Die Universität trägt Sorge dafür, dass alle wissenschaftlich tätigen Universitätsangehörigen diese Grundsätze und die damit verbundene Verantwortung kennen. In Fällen erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergreift die TU Graz geeignete Maßnahmen zu einer adäquaten Ahndung des Verstoßes.

Die folgenden Grundsätze ersetzen in keinem Punkt bestehende rechtliche Regelungen oder ethische Normen, sondern verankern ergänzend allgemeingültige Grundsätze der Wissenschaftsethik auf gesamtuniversitärer Ebene. Die TU Graz will damit eine hohe Qualität der Forschung und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sichern und Betrug und Fälschung im Wissenschaftsbetrieb vorbeugen. Zentrale Forderungen sind eine angemessene Betreuung der Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher und Transparenz beim Umgang mit Daten und Veröffentlichungen.

§ 1 – Allgemeine Prinzipien für die gute wissenschaftliche Praxis

Alle Angehörigen der TU Graz (Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) verpflichten sich zur Einhaltung der allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit sowie der nachfolgend genannten Grundregeln:

- *lege artis* zu arbeiten, d.h., ihre wissenschaftliche Tätigkeit entsprechend den rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und dem aktuellen Stand der Erkenntnisse ihres Faches bzw. ihrer Disziplin durchzuführen;
- Resultate nachvollziehbar zu dokumentieren (zuverlässige Sicherung und Aufbewahrung der Primärdaten);
- Ergebnisse konsequent kritisch zu hinterfragen (Regel des systematischen Skeptizismus: Offenheit für Zweifel auch an den eigenen Ergebnissen bzw. an den Ergebnissen der eigenen Gruppe);
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern sowie Konkurrentinnen und Konkurrenten zu wahren sowie keine Behinderung der wissenschaftlichen Arbeit von Konkurrentinnen und Konkurrenten (z.B. durch Verzögern von Reviews oder durch Weitergeben von wissenschaftlichen Ergebnissen, die man vertraulich erhalten hat);
- wissenschaftliches Fehlverhalten in der eigenen Arbeit und in ihrem Umfeld zu vermeiden und ihm vorzubeugen und die im folgenden beschriebenen Grundsätze und Regeln zu beachten;
- Offenheit gegenüber Kritik von Kolleginnen und Kollegen sowie sorgfältige, uneigennützig und unvoreingenommene Begutachtung von Arbeiten von Kolleginnen und Kollegen sowie Verzicht auf Begutachtung bei Befangenheit;
- prinzipielle Veröffentlichung der mit öffentlichen Mitteln erzielten Ergebnisse (Prinzip der Öffentlichkeit der Grundlagenforschung).

§ 2 - Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit

(1) Die Leitung eines wissenschaftlichen Bereiches verlangt Sachkenntnis, Präsenz sowie Überblick und kann nur in Kenntnis aller dafür relevanten Umstände verantwortungsvoll wahrgenommen werden. Wenn dies wegen der Größe der Gruppe oder aus sonstigen Gründen nicht mehr hinreichend gegeben ist, sind die Leitungsaufgaben entsprechend zu delegieren.

(2) Die Leitung eines wissenschaftlichen Bereiches (z.B. Institut) trägt die volle Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sicherstellt, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und des Qualitätsmanagements (Qualitätsplanung, Qualitätsregelung, Qualitätsverbesserung) eindeutig zugewiesen sind und auch tatsächlich wahrgenommen werden.

(3) Die Kooperation in wissenschaftlichen Bereichen muss so beschaffen sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse unabhängig von hierarchiebedingten Rücksichten wechselseitig mitgeteilt, kritisiert und in einen gemeinsamen Kenntnisstand, unter Beibehaltung der Urheberschaft, integriert werden können. Dies ist auch für die Ausbildung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern in der Gruppe zur Selbständigkeit von besonderer Bedeutung. Die wechselseitige Überprüfung von Arbeitsergebnissen ist sicherzustellen, auch indem eigene Ergebnisse zugänglich gemacht werden.

§ 3 - Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) In allen Instituten (bzw. Arbeitsgruppen, etc.) ist dafür Sorge zu tragen, dass für Studierende im Rahmen ihrer Seminararbeiten und ihrer Bachelorarbeiten und für den wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere für Diplomandinnen und Diplomanden, Doktorandinnen und Doktoranden sowie auch für Assistentinnen und Assistenten, jüngere Postdocs und Habilitandinnen und Habilitanden eine angemessene Betreuung sichergestellt ist und eine primäre, ausreichend verfügbare Ansprechperson existiert.

(2) Jede Universitätslehrerin und jeder Universitätslehrer ist aufgefordert, die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und die Problematik wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der curricularen Ausbildung und Nachwuchsbetreuung angemessen zu thematisieren und so zur Entwicklung eines entsprechenden Problem- und Verantwortungsbewusstseins beizutragen.

§ 4 - Sicherung und Aufbewahrung von grundlegenden Daten

Für Veröffentlichungen grundlegende Daten sind unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie generiert wurden, für mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit dies möglich und zumutbar ist. Wann immer es die gesetzlichen Bestimmungen und die Ressourcen der Institution zulassen, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, Protokolle sowie alle weiteren für die betreffende wissenschaftliche Arbeit relevanten Unterlagen für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

§ 5 - Wissenschaftliche Veröffentlichungen

(1) Veröffentlichungen, die über neue wissenschaftliche Ergebnisse berichten sollen, müssen als wichtigstes Medium für die Vermittlung von Forschungsergebnissen die Ergebnisse und die angewandten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene sowie fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen. Die international üblichen Regeln für die Zitation und die Kenntlichmachung übernommener fremder Teile sind genau zu beachten (siehe Anhang).

Bereits zuvor veröffentlichte Ergebnisse sollten nur insoweit wiederholt werden, als es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig erscheint. Befunde, welche die vorgelegten Ergebnisse stützen bzw. sie in Frage stellen, sollten gleichermaßen mitgeteilt werden.

(2) Sind an einer Forschungsarbeit bzw. an der darauf aufbauenden Publikation mehrere Urheberinnen und Urheber beteiligt, so tragen sie die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Als Mitautorin oder Mitautor kann nur eine Person genannt werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und der Veröffentlichung zugestimmt hat. Sofern Art und Umfang der Forschungsarbeit bzw. die Anzahl der beitragenden Autorinnen und Autoren es zulassen, ist auch kenntlich zu machen, welchen Beitrag jede einzelne Person geleistet hat.

(3) Eine sogenannte „Ehrenautorenschaft“ ist unzulässig. Eine allfällige Unterstützung durch Dritte kann nur in einer Danksagung Anerkennung finden.

(4) Veröffentlichungen im Internet und die Verwendung von Internet-Quellen unterliegen denselben Regelungen wie andere Veröffentlichungen und Quellen.

§ 6 - Plagiate und Ghostwriting

(1) Ein Plagiat liegt jedenfalls dann vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Gedanken, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin bzw. des Urhebers. (Definition Plagiat als Beschluss der Plenarversammlung der Österreichischen Universitätenkonferenz mit Stand 24. Februar 2014.)

(2) Es wird zwischen leichten und schweren Plagiatsfällen unterschieden. Um ein leichtes Plagiat handelt es sich in jenen Fällen, bei denen die Standards wissenschaftlichen Arbeitens geringfügig verletzt werden. Dies ist beispielsweise dann gegeben, wenn nur wenige, einzelne Sätze übernommen und gar nicht bzw. mangelhaft zitiert werden. Ein schwerer Plagiatsfall liegt vor, wenn keine ausreichend eigenständige Leistung gegeben ist. Davon ist auszugehen, wenn größere Teile der Arbeit übernommen und falsch bzw. gar nicht zitiert werden. Die Grenzen zwischen diesen beiden Formen sind fließend. Die Beurteilung, ob es sich um einen leichten oder schweren Plagiatsfall handelt, liegt bei der betreuenden Person.

(3) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch in jenen Fällen vor, in denen die Arbeit von einer dritten Person ganz oder teilweise geschrieben wird (sogenanntes Ghostwriting).

§ 7 – Plagiatsprüfung bei Seminararbeiten, Bachelorarbeiten, wissenschaftlichen Abschlussarbeiten und Habilitationen

(1) Für Seminararbeiten und Bachelorarbeiten wird die Plagiatsprüfung durch die beurteilenden Personen empfohlen.

(2) Wissenschaftliche Abschlussarbeiten sind Diplomarbeiten, Masterarbeiten, Masterarbeiten für Universitätslehrgänge und Dissertationen.

(3) Wissenschaftliche Abschlussarbeiten sind durch die beurteilenden Personen flächendeckend einer laufenden und einer finalen Plagiatsprüfung zu unterziehen. Der verpflichtende Einsatz der an der TU Graz verwendeten Plagiatserkennungssoftware nach dem elektronischen Hochladen der finalen maschinenlesbaren Version der wissenschaftlichen Abschlussarbeit (auch wenn gemäß § 86 Abs 2 UG ein Ausschluss der Benützung besteht oder beabsichtigt ist – siehe Anhang) dient als Ergänzung zur inhaltlichen und formalen Bewertung der Arbeit durch die beurteilenden Personen.

Die beurteilenden Personen jeder wissenschaftlichen Abschlussarbeit haben die durchgeführte Plagiatsprüfung mit ihrer Unterschrift eigenhändig zu bestätigen. Die unterschriebene Bestätigung (siehe Anhang) ist bei der Einreichung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit mit vorzulegen.

(4) Für Habilitationen wird der Einsatz der Plagiatserkennungssoftware vom Rektorat durchgeführt. Der resultierende Plagiatsbericht wird der Habilitationskommissionen zur Verfügung gestellt.

§ 8 - Commission for Scientific Integrity and Ethics für Fälle vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Zur Beratung in Konfliktfällen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis ist an der TU Graz eine „Commission for Scientific Integrity and Ethics“ (nachfolgend „Kommission“ genannt) eingerichtet. Die Kommission hat insbesondere die Aufgabe, bei einem Verdacht auf Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis den Angehörigen der TU Graz wie insbesondere Beteiligten und dem Rektorat als Anlaufstelle vertraulich und beratend zur Verfügung zu stehen. Die Kommission wird Fälle von vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten universitätsintern klären und feststellen, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt oder nicht.

(2) Verfahren: Die Kommission wird aufgrund einer Anfrage eines Mitgliedes des Rektorats oder einer Verdachtsmeldung einer Angehörigen oder eines Angehörigen oder einer ehemaligen Angehörigen oder eines ehemaligen Angehörigen der TU Graz aufgrund eines ihr oder ihm zur Kenntnis gelangten konkreten Verdachts über ein wissenschaftliches Fehlverhalten einer oder eines Universitätsangehörigen tätig.

Bei Bedarf können von der Kommission externe Sachverständige beigezogen sowie externe Gutachten beauftragt werden.

Die Kommission sorgt für eine zügige Durchführung der Verfahren bzw. Prüfungen.

Eine Wiederaufnahme eines abgeschlossenen oder eingestellten Verfahrens kann nur beantragt werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, welche voraussichtlich zu einer anderen Entscheidung der Kommission im betreffenden Fall geführt hätten.

(3) Zusammensetzung der Kommission: Die Kommission besteht aus zwölf Mitgliedern. Die Dekanin oder der Dekan jeder Fakultät schlägt der Rektorin oder dem Rektor ein oder mehrere Mitglieder aus ihrer oder seiner Fakultät vor. Weiters schlägt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der Rektorin oder dem Rektor eine oder mehrere Wissenschaftlerinnen oder einen oder mehrere Wissenschaftler vor. Aus den eingelangten Vorschlägen bestellt die Rektorin oder der Rektor aus dem Vorschlag der Dekaninnen oder Dekane jeweils ein Mitglied für jede Fakultät sowie aus dem Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen eine Wissenschaftlerin oder einen Wissenschaftler. Weitere Mitglieder der Kommission sind die Vizerektorin oder der Vizerektor für Forschung, die oder der Vorsitzende des Senates, ein Mitglied des wissenschaftlichen Betriebsrates sowie die oder der Vorsitzende der Kommission.

Als Vorsitzende oder Vorsitzender der Kommission kann nur eine oder ein in der Wissenschaft erfahrene Professorin oder ein erfahrener Professor fungieren. Die oder der

Vorsitzende der Kommission soll keine Angehörige oder kein Angehöriger der TU Graz sein und wird von der Rektorin oder vom Rektor bestellt.

Die oder der Vorsitzende wird für die Dauer der Funktionsperiode des jeweiligen Rektorats an der TU Graz von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Funktionsperiode der weiteren Mitglieder der Kommission ist an die Dauer der Funktion der oder des Vorsitzenden der Kommission gebunden. Eine Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.

Die oder der Vorsitzende der Kommission wird im Verhinderungsfall durch die Vizerektorin oder den Vizerektor für Forschung an der TU Graz vertreten.

Die Mitglieder der Kommission werden von der Rektorin oder vom Rektor bestellt und die Namen der Mitglieder im Mitteilungsblatt der TU Graz veröffentlicht.

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist ein Mitglied der Kommission befangen, besitzt es kein Stimmrecht und ist ebenfalls von der Teilnahme an der Sitzung bzw. von der Teilnahme des Sitzungsteils im Zusammenhang mit der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes ausgeschlossen. Die Entscheidung, ob Befangenheit vorliegt, obliegt der oder dem Vorsitzenden bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission.

Nachbesetzungen von Mitgliedern, z.B. nach Zurücklegung oder Ausfall, sowie eventueller Abberufung oder Ausschluss erfolgt für den verbleibenden Teil der Funktionsperiode analog zur Bestellung bzw. den Bestimmungen des UG und der Satzung der TU Graz.

(4) Sitzungen: Zu den Sitzungen der Kommission ist eine rechtskundige Mitarbeiterin oder ein rechtskundiger Mitarbeiter der Rechtsabteilung in beratender Funktion ohne Stimmrecht einzuladen. Bei Bedarf können auch weitere externe Sachverständige ohne Stimmrecht zu den Sitzungen eingeladen werden.

Die Kommission ist entscheidungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Zum Schutz aller betroffenen Personen ist strengste Vertraulichkeit zu wahren. Diese strenge Vertraulichkeit gilt auch für die geladenen Sachverständigen und Beraterinnen oder Berater.

Die Sitzungsergebnisse sind in Protokollen festzuhalten.

Ansonsten gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des Senates der TU Graz. Abweichend von der Geschäftsordnung des Senates sind Stimmübertragungen und die Entsendung von Ersatzmitgliedern nicht möglich.

(5) Berichtspflicht: Die Kommission unterrichtet bei jedem Verdachtsfall ohne Verzug die Rektorin oder den Rektor der TU Graz und berichtet der Rektorin oder dem Rektor einmal jährlich schriftlich über ihre Tätigkeit.

Hält die Kommission einen Verdachtsfall für erwiesen, berichtet sie der Rektorin oder dem Rektor schriftlich über das Ergebnis ihrer Untersuchungen und schlägt mögliche Konsequenzen vor. Nach Prüfung der Vorschläge der Kommission entscheidet die Rektorin oder der Rektor über das weitere Vorgehen.

Ist nach Auffassung der Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht erwiesen, berichtet sie der Rektorin oder dem Rektor über die Einstellung des Verfahrens.

Die Entscheidung der Kommission ist in jedem Fall allen betroffenen Personen nachweislich zuzustellen.

(6) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Befassung der Schiedskommission gemäß § 43 UG. Die Mitglieder der Kommission sind gegebenenfalls als Auskunftspersonen bzw. Gutachterinnen oder Gutachter beizuziehen.

(7) Diese Bestimmungen sind Grundlage für die universitätsinterne Prüfung, Klärung, Schlichtung oder Verfolgung von Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie ersetzen nicht andere geregelte Verfahren (z.B. organisationsrechtliche Aufsichtsverfahren, Disziplinarverfahren, arbeits- oder zivilgerichtliche Verfahren, Strafverfahren) und berühren weder die Kompetenzen und Tätigkeiten der dafür zuständigen Organe noch allfällige gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelten Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen.

§ 9 - Umgang mit Verdachtsfällen und deren Konsequenzen

(1) Liegt der Verdacht auf Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis vor, ist dies grundsätzlich der Kommission zur Kenntnis zu bringen. Die Meldung muss schriftlich erfolgen und hat alle Beweismittel des vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu enthalten.

(2) Tritt bereits in der Betreuungsphase – also vor erfolgter Beurteilung einer Arbeit – ein Plagiats- oder Ghostwriting(verdachts)fall auf, so kann die betreuende Person in Abhängigkeit von der Schwere des Falles entweder einen Verbesserungsauftrag erteilen oder die Betreuung zurücklegen.

(3) Tritt im Zuge der Beurteilung von Arbeiten ein Plagiats- oder Ghostwritingverdacht auf, ist folgendermaßen vorzugehen:

- Bei einem leichten Fall ist der Autorin bzw. dem Autor die Möglichkeit zu geben, die Arbeit zu verbessern. Kommt die Autorin bzw. der Autor dem Verbesserungsauftrag nicht entsprechend nach, so ist die Arbeit negativ zu beurteilen.
- Bei Vorliegen eines schweren Falls ist die Arbeit jedenfalls negativ zu beurteilen und es liegt im Ermessen der betreuenden Person, die Betreuung zurückzulegen.

(4) Ist eine Beurteilung der plagiatsbehafteten oder der ganz oder teilweise von einer bzw. einem Dritten verfassten Arbeit bereits erfolgt, ist die Beurteilung der Arbeit bei späterem Bekanntwerden des wissenschaftlichen Fehlverhaltens von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre mit Bescheid für nichtig zu erklären (vgl. § 74 Abs 2 UG).

(5) Stellt sich erst nach Beendigung des Studiums heraus, dass der akademische Grad durch eine plagiatsbehaftete oder durch eine ganz oder teilweise von einer oder einem Dritten verfassten Arbeit erschlichen wurde, ist dieser von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre zu widerrufen (vgl. § 89 UG).

(6) Stellt sich erst nach Erlassen des Habilitationsbescheides heraus, dass die Lehrbefugnis (venia docendi) durch eine plagiatsbehaftete oder durch eine ganz oder teilweise von einer oder einem Dritten verfassten Arbeit erschlichen wurde, ist der Bescheid von der Rektorin oder vom Rektor aufzuheben (Entzug der Lehrbefugnis).

(7) Steht die oder der Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis zur TU Graz, kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten auch arbeits- bzw. dienstrechtliche Konsequenzen bis hin zu einer Kündigung oder Entlassung bzw. einer Disziplinaranzeige in Betracht. Als zivilrechtliche Konsequenzen kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten insbesondere Herausgabeansprüche (etwa im Hinblick auf entwendetes Material), Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht, Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln) oder Schadenersatzansprüche der TU Graz oder Dritter in Betracht.

(8) Bei Vorliegen einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung ist vom Rektorat Anzeige zu erstatten.

(9) Soweit es zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, insbesondere zum Schutz Dritter, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufs, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im öffentlichen Interesse erforderlich ist, sind betroffene Dritte und erforderlichenfalls auch die Medien in angemessener Weise über das Ergebnis des förmlichen Untersuchungsverfahrens sowie über die weiteren Maßnahmen zu unterrichten.

Anhang

VERHALTENSWEISEN, DIE ALS WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN ANZUSEHEN SIND

Bei den nachfolgenden Fehlverhalten handelt es sich um keine vollständige Auflistung, sondern um eine beispielhafte Zusammenfassung der wichtigsten Typen.

Falschangaben:

1. das Erfinden von Daten;
2. das Verfälschen von Daten, z. B. durch
 - a) Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - b) Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
3. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

Verletzung geistigen Eigentums:

1. in Bezug auf ein von einer oder einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
 - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (unkorrekte oder unvollständige Zitierung, keine Quellenangabe, Plagiat),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl, Ideen-Plagiat),
 - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - d) die Verfälschung des Inhalts oder
 - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
2. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer oder eines anderen ohne dessen Einverständnis;

Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer:

1. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich der Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung eines Experiments benötigt);
2. Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen, disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit oder gegen § 4 dieser Richtlinie verstoßen wird;
3. Verzögern des Reviews.

Mitverantwortung:

Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus:

1. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer;
2. Mitwissen um Fälschungen durch andere;
3. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;
4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht bzw. der Betreuung (§ 3 dieser Richtlinie).

EMPFEHLUNGEN ZUM KORREKTE ZITIEREN

Je nach Wissenschaftsdisziplin werden zum Teil unterschiedliche Zitierregeln zur Anwendung gebracht. Alle diese Regeln erlauben eine klare Zuordnung, um welche Form von Zitat oder Quelle es sich jeweils handelt. Sie erleichtern den Umgang mit Texten und helfen auch, die Wertigkeit eines Textes bzw. seiner Inhalte zu beurteilen. Ob die Quellenangabe nun mit Fußnoten (in Kurz- oder Langform), mit Endnoten oder direkt im Text mit Kurzform erfolgt, ist meist vom Usus im Fachgebiet abhängig. Um im Zweifelsfall Sicherheit zu schaffen und unbeabsichtigte Fehler zu vermeiden, empfiehlt die TU Graz die Anwendung der nachfolgenden Zitierregeln (Kurzfassung).

Grundsätzliches über Zitate im Textfluss:

- Zitate sind in „Anführungszeichen“ zu setzen.
- Zitate im Zitat werden ‚apostrophiert‘.
- Auslassung einzelner Wörter und Sätze wird durch [...] gekennzeichnet.
- Zitate sind 100% wörtlich wiederzugeben und dürfen nicht aus dem Sinnzusammenhang gerissen werden.
- Lange Zitate (mehr als drei Textzeilen) sollen eingerückt werden.
- Die Quelle ist im Literaturverzeichnis korrekt und einheitlich zu nennen (siehe unten).
- Es soll möglichst auf die Originalquelle Bezug genommen werden. Wenn ausnahmsweise aus zweiter Hand zitiert wird ist die Originalquelle mit dem Hinweis ‚zitiert nach: ...‘ anzugeben.
- Die allzu häufige Verwendung von langen wörtlichen Zitaten ist zu vermeiden.

Bei der Zitierung werden Quellen durch die Nennung des Nachnamens des Autors/der Autorin, des Erscheinungsjahres des Textes sowie die jeweilige Seitenzahl, auf die man sich bezieht, in eckiger Klammer gesetzt, direkt im Fließtext angegeben (Harvard Citation). Bei indirekten Zitaten (Sinnübernahme) ist der Quellenangabe ein Vgl. voranzusetzen. Die vollständigen bibliographischen Informationen werden alphabetisch geordnet im Quellen- oder Literaturverzeichnis genannt.

Bibliographische Information sind für

- Bücher: Vor- und Zuname des Verfassers, Titel, Auflage (entfällt bei Erstauflage), Erscheinungsort und -jahr, Seitenangabe
- Aufsätze in Sammelwerken: Name des Verfassers des zitierten Artikels, Titel des Artikels, das Wort "in" mit anschließendem Doppelpunkt, Herausgeber: Name des Sammelwerkes, Auflage (entfällt bei Erstauflage), Erscheinungsort und -jahr, Seitenangabe
- Aufsätze in Zeitschriften/Journals: Name des Verfassers des Artikels, Titel des Artikels, das Wort "in" mit anschließendem Doppelpunkt, Name der Zeitschrift, Jahrgang, Heftnummer oder Monat, Seitenangabe
- Online-Quellen: Online-Quellen sind in wissenschaftlichen Arbeiten aus Gründen der Nachvollziehbarkeit möglichst sparsam zu verwenden. Werden sie dennoch verwendet, sollen sie gleich wie traditionelle Quellen behandelt werden. Zusätzlich wird die exakte Quellenangabe (z.B. Internetadresse) mit dem Zugriffsdatum ergänzt

Die hier angeführten Empfehlungen umfassen nur **die wichtigsten Regeln der Zitation**. Für spezifische Fragen konsultieren Sie bitte entsprechende Fachliteratur über das wissenschaftliche Arbeiten und Ihre Betreuerin oder den Betreuer.

Die Formulare

- [Bestätigung über die Durchführung der Plagiatsprüfung](#) und
- [Antrag auf Ausschluss der Benützung meiner Diplomarbeit / Masterarbeit / Dissertation](#)

sind in ihrer jeweils gültigen Version im TU4U veröffentlicht.